

GETEILTES WISSEN IST DOPPELTES WISSEN.

BREXIT

Auswirkungen auf Rechte des geistigen Eigentums– Ein Sachstand

*Anja Franke
Jantje Agena*

2. Oktober 17

BREXIT – Auswirkungen auf Rechte des geistigen Eigentums– Ein Sachstand

Anja Franke, Jantje Agena

Am 23. Juni 2016 hat das Vereinigte Königreich im Rahmen eines Referendums den Austritt aus der Europäischen Union beschlossen. Darauf folgend hat das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 den Präsidenten des Europäischen Rates den Austrittsantrag gemäß Art. 50 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union EUV überreicht. Seither finden Verhandlungen über die Konditionen des Austritts zwischen dem Vereinigten Königreich einerseits und der so genannten EU27 – also den verbleibenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt. Der Austritt wird verschiedene Wirtschafts- und Rechtsbereiche betreffen. Dazu gehören auch die Regelungen hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums. Bislang wurde viel spekuliert, wie der Austritt hinsichtlich dieser Rechte gestaltet werden kann. Nun hat die Europäische Kommission am 7. September 2017 ein Positionspapier veröffentlicht, welches die Unsicherheiten der Schutzgestaltung von geistigem Eigentum nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches aufgreift und erste Grundsätze der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der sogenannten Art. 50-Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich darstellen (Position Paper transmitted to EU 27 on intellectual property rights, 6. September 2017).

Das Positionspapier bezieht sich vornehmlich auf Rechte des geistigen Eigentums mit einheitlicher Wirkung in der EU. Anmerkungen zur Ausgestaltung des (noch nicht existierenden) Einheitspatents werden nicht gemacht.

Eine der wichtigsten Fragen für Rechteinhaber von IP-Rechten mit einheitlicher Wirkung in der EU ist stets das Schicksal der Wirkung dieser Rechte im Vereinigten Königreich nach dem BREXIT. Diesbezüglich ist im Positionspapier an erster Stelle die Forderung enthalten, dass der Schutz von Rechteinhabern hinsichtlich

solcher Rechte mit einheitlichem Schutz im Gebiet der Europäischen Union vor dem Austritt, nach dem Austritt nicht „ausgehöhlt“ werden dürfen. Konkret sieht das Positionspapier ein automatisches Verfahren vor, wonach die Rechteinhaber nach dem BREXIT dieselben Rechte auch für das Gebiet des Vereinigten Königreiches haben sollen. Dies soll in Form eines nationalen Rechts im Vereinigten Königreich gewährleistet werden, das denselben Umfang gewährleistet, wie das Recht mit einheitlicher Wirkung in der EU.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend fordert das Papier folgendes:

- Inhaber von Rechten mit einheitlicher Wirkung in der Europäischen Union (z.B. Unionsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster) sollen nach dem Austritt im Rahmen einer automatischen Anerkennung als Rechteinhaber mit vergleichbarem Schutzzumfang für das Gebiet des Vereinigten Königreiches angesehen werden.
- Dies gilt ebenso für in Bezug geschützte geografische Angaben, geschützte Herkunftsangaben sowie geschützte Zeichen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produkten, welche im Rahmen des Unionsrechts vor dem BREXIT geschützt waren.
- Hinsichtlich der Kosten spricht sich das Positionspapier dafür aus, die Rechteinhaber nicht zu belasten.
- Der vergleichbare Schutzzumfang soll auch Verlängerungsfristen, Priorität und Seniorität sowie die Voraussetzungen der rechtserhaltenden Benutzung sowie des Bekanntheitsschutzes umfassen.

- Auch in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel (entsprechend der Verordnungen (EG) Nr. 469/2009 und Nr. 1610/96) sowie deren Verlängerungen soll vergleichbarer Schutz bestehen.
- Hinsichtlich des Schutzes für Datenbanken sieht das Positionspapier vor, dass Rechteinhaber in der EU und im Vereinigten Königreich weiterhin Schutz genießen im Umfang und in Bezug auf solche wie zum Zeitpunkt vor dem Austritt. Konkret soll Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/9/EU in Bezug auf Bürger und Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich aufgegeben werden. Im Gegenzug soll das Vereinigte Königreich Bürger bzw. Unternehmen der verbleibenden Staaten der Europäischen Union nicht wegen Gründen der Nationalität bzw. des Firmensitzes vom rechtlichen Schutz des Datenbankrechts ausschließen können.
- Die Erschöpfung von Rechten entsprechend dem Unionsrecht vor dem Austritt soll entsprechend nach dem Austritt für das Gebiet der Europäischen Union ebenso wie für das des Vereinigten Königreiches verbleiben.

Bewertung und Ausblick

Das Positionspapier sieht einen automatischen vergleichbaren Schutz für Inhaber von Rechten auf dem Gebiet der Europäischen Union nach dem Austritt für das Gebiet des Vereinigten Königreiches vor. Weitere Fragen bleiben offen, wie beispielsweise Fragen, die die Benutzung betreffen, etc.

Rechtlich ist das Positionspapier wohl insbesondere als politisches Statement im Rahmen der BREXIT-Verhandlungen zu verstehen, vor allem da die entsprechende Umsetzung vornehmlich durch nationale Rechtssetzung im Vereinigten Königreich erfolgen muss.

Als problematisch werden vor allem der Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten für das Vereinigte Königreich angesehen. Beispielsweise würde sich entsprechend der automatischen Schutzanerkennung die Anzahl der nationalen Schutzrechte im Vereinigten Königreich signifikant erhöhen.

Auch wenn das Positionspapier eine minimale Kostenbelastung für die Rechteinhaber vorsieht, so werden – mindestens auf lange Sicht auch dem Rechteinhaber Kosten entstehen, sofern er seinen Schutz für das Vereinigte Königreich nach Ablauf eines Schutzrechtes aufrechterhalten will. Denn Verlängerungsgebühren müssten dann sowohl für das Gebiet der Europäischen Union als auch für das Vereinigte Königreich beglichen werden. Mit einer entsprechenden Reduzierung der unionsrechtlichen Gebühren ist wohl nicht zu rechnen.

Im Ergebnis stellt der Vorschlag hinsichtlich einer zunächst einmal automatischen Anerkennung bestehender unionsrechtlichen Rechtspositionen für das Gebiet des Vereinigten Königreiches eine positive Position dar, welche prinzipiell den Weg entgegen etwaigem Rechtsverlust einschlägt.

Das Positionspapier ist bereits vom Chartered Institute of Patent Attorneys in Großbritannien positiv aufgenommen worden (<http://www.cipa.org.uk/policy-and-news/latest-news/cipa-welcomes-ec-position-on-ip-rights-post-brexite/>).

Es bleibt nun abzuwarten, wie sich das Vereinigte Königreich positioniert.

Das Positionspapier der Kommission ist online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/position-paper-intellectual-property-rights_en.pdf.

GRÜNECKER

Wir schützen und verteidigen geistiges Eigentum: mit hochkarätigem juristischen sowie technischen Know-how. Und im engen Kontakt zu unseren Mandanten.

Als eine der größten europäischen Kanzleien für gewerblichen Rechtsschutz haben wir mehr als 400 Mitarbeiter. Über 90 spezialisierte Patent- und Rechtsanwälte decken in Teams sämtliche technischen Gebiete ab. Im engen Verbund mit ausländischen Partnerkanzleien auch weltweit.

AUTOR/IN KONTAKTIEREN

Büro München

Anja Franke, LL.M.

Leopoldstr. 4

80802 München

Tel. [+49 \(0\) 89 21 23 50](tel:+49(0)89212350)

E-Mail: franke@grunecker.de

KONTAKT

Büro München

Leopoldstr. 4

80802 München

Tel. +49 (0) 89 21 23 50

Fax +49 (0) 89 22 02 87

Büro Köln

Domkloster 1

50667 Köln

Tel. +49 (0) 221 949 72 20

Fax +49 (0) 221 949 72 22

Büro Berlin

Kurfürstendamm 38/39

10719 Berlin

Tel. +49 (0) 30 305 10 29

Fax +49 (0) 30 304 31 91

Büro Paris

260 bvd Saint Germain

75007 Paris

France

Tel. + 33 (0) 1 80 40 02 60

Fax + 33 (0) 1 47 05 41 94

E-Mail: info@grunecker.de

<http://www.grunecker.de>